

**Darf ein Abfallerzeuger, der einmalig oder jährlich nur ein- bis zweimal gefährliche Abfälle > 20 t je Abfallart erzeugt, den Transporteur oder die Entsorgungsfirma bevollmächtigen, die elektronische Signatur auf dem Begleitschein an seiner Stelle vorzunehmen?**

Nach § 19 Abs. 1 NachwV haben alle zur Nachweisführung Verpflichteten die zu übermittelnden elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Das betrifft auch Erzeuger, die einmalig oder jährlich nur ein- bis zweimal gefährliche Abfälle > 20 t je Abfallart erzeugen.

Der Abfallerzeuger darf gemäß § 3 Abs. 4 NachwV einen Vertreter mit der Abgabe der Verantwortlichen Erklärung bevollmächtigen. Da hier nur die Vertretung bei der Abgabe der Verantwortlichen Erklärung aufgeführt ist, können im Umkehrschluss für andere Bestandteile des Nachweisverfahrens (z.B. Begleit- und Übernahmescheine) im Regelfall keine Vertretungen zugelassen werden.

Eine Bevollmächtigung für die Ausfüllung und Signatur der Begleitscheine kommt nur in Frage, wenn der Erzeuger die Ausübung der tatsächlichen Sachherrschaft (inclusive Teile des Vorganges der Erzeugung) zusammen mit der Zeichnungsbefugnis der bevollmächtigten Firma übertragen hat. Die dritte Person zeichnet im Begleitschein unter dem Firmennamen und in Verantwortung des Erzeugers.

Zu den Grenzen der Bevollmächtigung und zur Handhabung und Ausfüllung der Nachweisunterlagen sind weiterführende Ausführungen unter den Randnummern 126 bis 129 der Vollzugshilfe zu den Vorschriften des KrW-/AbfG und der NachwV zu finden.

Neben einer Bevollmächtigung, unter den oben aufgeführten Bedingungen, kann die zuständige Behörde im begründeten Einzelfall Ausnahmen nach § 26 NachwV zulassen (z.B. Bevollmächtigung der Transportfirma). Die einmalige oder jährlich nur ein- bis zweimalige Erzeugung gefährlicher Abfälle > 20 t je Abfallart ist diesbezüglich als Begründung nicht ausreichend.